

Information zum Research Committee for Scientific Ethical Questions (RCSEQ) für Doktorandinnen und Doktoranden an der UMIT

Mit WS 2018/2019 traten der neue Kooperationsvertrag zum RCSEQ zwischen UMIT und der Fachhochschule Gesundheit (fhg) sowie die neue Geschäftsordnung für das RCSEQ in Kraft. Die RCSEQ-Geschäftsordnung wurde über die RCSEQ-Homepage veröffentlicht (vgl.: ‚Zuständigkeit‘ unter www.umat.at/rcseq). Demnach besteht das RCSEQ aus der RCSEQ-Geschäftsstelle und dem RCSEQ-Gremium.

Die **RCSEQ-Geschäftsstelle** berät in wissenschaftlich-ethischen Fragen sowie zu Einreichungen, nimmt RCSEQ-Einreichungen entgegen und kann gemeinsam mit dem RCSEQ-Vorsitz verkürzte Verfahren durchführen (Geschäftsordnung RCSEQ §4(7)) - **Kontakt:** Mag. Simone Fiegl – rcseq@umat.at.

Das **RCSEQ-Gremium** besteht aus neun Mitgliedern und hält regelmäßig Sitzungen ab. Die Sitzungstermine sind auf der RCSEQ-Homepage veröffentlicht (vgl.: ‚Sitzungstermine‘ unter www.umat.at/rcseq). In diesen werden geplante Forschungsvorhaben vor Durchführung nach wissenschaftlich-ethischen Kriterien geprüft.

Das RCSEQ-Gremium ist **zuständig**, sofern für ein Forschungsvorhaben

- **keine** (rechtlich normierte) **Vorlagepflicht** an eine gesetzlich legitimierte Ethikkommission besteht und
- **besonders schutzwürdige Personengruppen** und/oder
- **besondere Kategorien personenbezogener Daten** einbezogen werden (Geschäftsordnung RCSEQ §1(2)).

Für Dissertationen, welche vor dem 30. September 2018 begonnen wurden, gilt die bisherige RCSEQ-Geschäftsordnung (Stand: 10.10.2012). Nach dieser waren Dissertationen dem RCSEQ zu melden (RCSEQ-Meldepflicht) oder mittels Antrag beim RCSEQ einzureichen.

Für Dissertationen, welche im WS 2018/2019 (ab 1.10.2018) an der UMIT (Dr.phil. + Dr.techn.) begonnen wurden, gilt das Folgende:

Alle Dissertationsvorhaben sind einer gesetzlich legitimierten **Ethikkommission** (z.B.: der Medizinischen Universität Innsbruck) **oder** einem – in der Regel von/an einer/mehreren Institutionen eingerichteten – **ethisch-wissenschaftlichen Board** (z.B.: RCSEQ, Ethik-Board der Universität Innsbruck) zur Prüfung bzw. Stellungnahme vorzulegen (Geschäftsordnung RCSEQ §4(5)).

Diese Vorlage muss vor Beginn des Dissertationsvorhabens (jedenfalls vor Beginn einer empirischen Datenerhebung) erfolgen, im Dr.phil.-Studium typischerweise nach dem erfolgreichen Absolvieren der Prüfung über das Forschungskonzept (Promotionsordnung Dr.phil. §2(5)), im Dr.techn.-Studium typischerweise nach Abgabe des Exposés.

Die Dissertantin/der Dissertant muss gemeinsam mit der Betreuerin/dem Betreuer entscheiden, bei welcher Ethikkommission/bei welchem ethisch-wissenschaftlichen Board die Einreichung erfolgt:

- Je nach Forschungsvorhaben können bestimmte **Ethikkommissionen gesetzlich** verpflichtend **zuständig** sein (z.B.: für Analysen von Patient/inn/endaten einer Krankenanstalt oder für Arzneimittel- oder Medizinproduktstudien). In diesem Fall hat die Betreuerin/der Betreuer gemeinsam mit der Dissertantin/dem Dissertanten sicherzustellen, dass das Forschungsvorhaben bei der hierfür zuständigen Ethikkommission eingereicht wird.
- Ansonsten kann eine Vorlage beim **RCSEQ** oder **einem anderen ethisch-wissenschaftlichen Board** erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer möglichen Einreichung immer eine Einreichung bei dem Board jener Institution vorzuziehen ist, an der das Forschungsvorhaben durchgeführt wird oder für welche die Betreuerin/der Betreuer tätig ist (z.B.: eine Befragung von Studierenden der UMIT, welche von einer Professorin/einem Professor der UMIT betreut wird, sollte beim RCSEQ eingereicht werden).

Beim **Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens** muss eine positive Stellungnahme einer gesetzlich legitimierten Ethikkommission oder eines ethisch-wissenschaftlichen Boards dem zuständigen Promotionsausschuss vorgelegt werden. Nur dann kann das Promotionsverfahren eröffnet werden.

Bei offenen Fragen oder Unklarheiten berät die RCSEQ-Geschäftsstelle (rcseq@umat.at) jederzeit gerne.